

Abschnitt 5

Änderung der APO-BK Anlage D

Die APO-BK Anlage D wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage D

Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13 (§ 22 Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 2)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu § 1 bis § 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse
§ 1a Aufbau
§ 1b Gliederung
§ 2 Organisation
§ 3 Aufnahme

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums

1. Unterabschnitt

Schullaufbahnberatung

§ 3a Auslandsaufenthalte

§ 3b Information, Beratung, Dokumentation der Schullaufbahn

2. Unterabschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

§ 4 Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder“

- b) Die bisherigen Unterabschnitte 2 bis 9 werden Unterabschnitte 3 bis 10.
 - c) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45 Grundlagen des Unterrichts“
3. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Kenntnissen“ ein Komma und die Wörter „Fähigkeiten und Fertigkeiten“ angefügt.
 4. Nach § 1 werden die folgenden §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a

Aufbau

- (1) Das Berufliche Gymnasium umfasst

1. einfachqualifizierende Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führen und
2. doppeltqualifizierende Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife führen.

(2) Die Fachoberschule, Klasse 13 umfasst Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife vermitteln.

§ 1b

Gliederung

- (1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in die Fachbereiche

1. Ernährung,
2. Gestaltung,
3. Gesundheit und Soziales,
4. Informatik,
5. Technik und
6. Wirtschaft und Verwaltung.

Die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums werden gemäß den Anlagen D 1 bis D 28 den Fachbereichen und gegebenenfalls deren fachlichen Schwerpunkten zugeordnet.

- (2) Die Fachoberschule, Klasse 13 gliedert sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
2. Ernährung und Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik , gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte
 - a) Bau- und Holztechnik,
 - b) Elektrotechnik,
 - c) Metalltechnik,
 - d) Textiltechnik und Bekleidung,
 - e) Drucktechnik und
 - f) Physik, Chemie, Biologie,
6. Wirtschaft und Verwaltung.“

5. In § 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 2

Organisation“

6. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kenntnissen“ die Wörter „Fähigkeiten und Fertigkeiten“ eingefügt.

7. In § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 3

Aufnahme“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können unter Beibehaltung des Fachbereichs und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts in die Jahrgangsstufe 12 der Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden.“

8. Nach § 3 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„2. Abschnitt

Bestimmungen für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums

1. Unterabschnitt

Schullaufbahnberatung“

9. Die Zwischenüberschrift nach § 3b („2. Abschnitt Bestimmungen für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums 1. Unterabschnitt Bestimmungen für den Unterricht“) wird durch die Zwischenüberschrift

„2. Unterabschnitt

Bestimmungen für den Unterricht“

ersetzt.

10. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nummer 2 wird nach den Wörtern „Gesellschaftslehre mit Geschichte,“ das Wort „Korrespondenz,“ und nach den Wörtern „Spezielle Betriebswirtschaftslehre,“ das Wort „Übersetzung,“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 werden die Wörter „Richtlinien und Lehrpläne (Bildungspläne)“ durch das Wort „Bildungspläne“ ersetzt.

11. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ganzen“ durch das Wort „gesamten“ ersetzt.

12. In der Zwischenüberschrift vor § 8 wird die Angabe „2. Unterabschnitt“ durch die Angabe „3. Unterabschnitt“ ersetzt.

13. In § 10 werden die Wörter „Richtlinien und Lehrpläne (Bildungspläne)“ durch das Wort „Bildungspläne“ ersetzt.
14. § 13 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Erwerb der Fachhochschulreife erfolgt nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung.“
 - b) In Absatz 6 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „Praktikums“ durch die Wörter „gemäß der Gleichwertigkeitsverordnung“ ersetzt.
15. In der Zwischenüberschrift vor § 14 wird die Angabe „3. Unterabschnitt“ durch die Angabe „4. Unterabschnitt“ ersetzt.
16. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Richtlinien und Lehrpläne (Bildungspläne)“ durch das Wort „Bildungspläne“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Wörter „Lehrpläne (Bildungspläne)“ durch das Wort „Bildungspläne“ ersetzt.
17. In der Zwischenüberschrift vor § 28 wird die Angabe „4. Unterabschnitt“ durch die Angabe „5. Unterabschnitt“ ersetzt.
18. In § 28 Absatz 3 werden die Wörter „Richtlinien und Lehrplänen (Bildungspläne)“ durch das Wort „Bildungsplänen“ ersetzt.
19. In § 29 Satz 6 werden vor den Wörtern „fachpraktischen Prüfung“ die Wörter „mündlichen und einer“ eingefügt.
20. In der Zwischenüberschrift vor § 30 wird die Angabe „5. Unterabschnitt“ durch die Angabe „6. Unterabschnitt“ ersetzt.
21. In der Zwischenüberschrift vor § 35 wird die Angabe „6. Unterabschnitt“ durch die Angabe „7. Unterabschnitt“ ersetzt.
22. In der Zwischenüberschrift vor § 39 wird die Angabe „7. Unterabschnitt“ durch die Angabe „8. Unterabschnitt“ ersetzt.
23. In der Zwischenüberschrift vor § 40 wird die Angabe „8. Unterabschnitt“ durch die Angabe „9. Unterabschnitt“ ersetzt.
24. In der Zwischenüberschrift vor § 42 wird die Angabe „9. Unterabschnitt“ durch die Angabe „10. Unterabschnitt“ ersetzt.
25. In § 44 wird das Wort „besteht“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen hat“ ersetzt.
26. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Grundlagen des Unterrichts

Für den Unterricht gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang.“

27. In § 52 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden.“
28. In § 54 Absatz 3 werden die Wörter „Richtlinien und Lehrpläne“ ersetzt durch das Wort „Bildungspläne“.
29. § 56 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Fächern, die schriftlich und mündlich geprüft wurden, ermittelt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Vornote und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung. In Fächern, die nur mündlich geprüft wurden, ermittelt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Vornote und des Ergebnisses der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Ver-

langen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.“

30. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
31. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift der Anlage D 3 wird wie folgt gefasst:

„Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales

Fachbereich:	Gesundheit und Soziales
Fachlicher Schwerpunkt:	Pädagogik
Bildungsgang:	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR“.
 - b) In der Überschrift der Anlage D 3a wird die Angabe zu „Fachlicher Schwerpunkt“ „Informatik“ durch die Angabe „Technische Informatik“ ersetzt.
 - c) In der Überschrift der Anlage D 4 wird die Angabe „Fachlicher Schwerpunkt: Kunst, Gestaltung“ gestrichen.
 - d) In der Überschrift der Anlage D 7 wird in der Angabe „Fachlicher Schwerpunkt“ das Wort „Naturwissenschaften“ durch das Wort „Biologietechnik“ ersetzt.
 - e) In der Überschrift der Anlage D 8 wird in der Angabe „Fachlicher Schwerpunkt“ das Wort „Naturwissenschaften“ durch das Wort „Chemietechnik“ ersetzt.
 - f) In der Überschrift der Anlage D 9 wird in der Angabe „Fachlicher Schwerpunkt“ das Wort „Naturwissenschaften“ durch das Wort „Physiktechnik“ ersetzt.
 - g) In der Überschrift der Anlage D 10 wird in der Angabe „Fachlicher Schwerpunkt“ das Wort „Naturwissenschaften“ durch das Wort „Umwelttechnik“ ersetzt.
 - h) In der Überschrift der Anlage D 12 wird die Angabe „Fachlicher Schwerpunkt: Wirtschaftswissenschaften“ gestrichen.
 - i) In der Anmerkungen zur Anlage D 12 mit der Überschrift „Berufsabschlussprüfung, Zweite Teilprüfung“ wird die Nummer 6 „Korrespondenz und Übersetzung“ in „Korrespondenz/Übersetzung“ geändert.
 - j) Die Überschrift der Anlage D 16 wird wie folgt gefasst:

„Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales

Fachbereich:	Gesundheit und Soziales
Fachlicher Schwerpunkt:	Pädagogik
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)“.

„Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales

Fachbereich: **Gesundheit und Soziales**

Fachlicher Schwerpunkt: **Pädagogik**

Bildungsgang: **Allgemeine Hochschulreife
(Erziehungswissenschaften)“.**

- k) Die Überschrift der Anlage D 17 wird wie folgt gefasst:

„Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales

Fachbereich: **Gesundheit und Soziales**

Fachlicher Schwerpunkt: **Gesundheit**

Bildungsgang: **Allgemeine Hochschulreife**

**(Freizeitsportleiterin/
Freizeitsportleiter)**

(Sport, Biologie)“.

- l) Die Überschrift der Anlage D 18 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe zu „Fachbereich“ werden die Wörter „Kunst und“ gestrichen.
 - bb) Die Angaben „Fachlicher Schwerpunkt: Kunst, Musik, Gestaltung“ werden gestrichen.
- m) Die Überschrift der Anlage D 19 wird wie folgt gefasst:

„Berufliches Gymnasium für Ernährung

Fachbereich:

Ernährung

Bildungsgang:

Allgemeine Hochschulreife

(Ernährung)“.

- n) In der Überschrift der Anlage D 21 wird in der Angabe „Fachlicher Schwerpunkt“ das Wort „Mathematik“ gestrichen.
- o) In der Überschrift der Anlage D 22 wird in der Angabe „Fachlicher Schwerpunkt“ das Wort „Naturwissenschaften“ durch das Wort „Biologietechnik“ ersetzt.
- p) In der Überschrift der Anlage D 23 wird in der Angabe „Fachlicher Schwerpunkt“ das Wort „Naturwissenschaften“ durch das Wort „Chemietechnik“ ersetzt.
- q) In der Überschrift der Anlage D 25 werden die Angaben „Fachlicher Schwerpunkt: Sprache und Literatur“ gestrichen.
- r) In den Überschriften der Anlagen D 27 und D 28 werden jeweils die Angaben „Fachlicher Schwerpunkt: Wirtschaftswissenschaften“ gestrichen.
- s) Die Fußnoten der Anlage 29 werden wie folgt gefasst:

„¹⁾ Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Bildungspläne, entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes.

²⁾ In der Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.

³⁾ Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

⁴⁾ Für Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die zweite Fremdsprache fortsetzen wollen, ist ein entsprechendes Angebot von 160 Stunden vorzusehen.“